

§ 33

(1) Auf jeder Schachtanlage, bei größeren Anlagen in jeder selbständigen Betriebsabteilung, ist an einer entsprechenden Stelle eine Feuerlöschkammer einzurichten. In ihr sind geeignetes Gezähe, Einreißhaken, Schläuche, Strahlrohre, Kupplungen sowie Übergangsstücke zum Anschließen an die Wasserleitungen, Handfeuerlöscher, nötigenfalls Feuerlöschgroßgeräte (Luftschaumlöcher von 50 l Inhalt), Löschsand, Wettetücher u. a. bereitzuhalten. Der Bestand ist an einer in der Kammer anzubringenden Tafel zu verzeichnen.

(2) In der Nähe der Löschkammern sind ein oder mehrere Löschwagen oder andere Beförderungsmittel mit dem für den ersten Einsatz bei der Brandbekämpfung erforderlichen Material jederzeit bereitzuhalten. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß der Löschwagen oder Löschwagenzug jederzeit in kürzester Zeit von seinem Aufstellungsort in die Bauabteilung gebracht werden kann.

§ 34

(1) Die Steiger, Förderaufseher, Grubenschlosser und Grubenelektriker, Schießmeister, Rutschenmeister, Wettermänner, Anschläger an den Hauptschächten, Brandspürer sowie die Mitglieder der Grubenwehren sind halbjährlich einmal in der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen praktisch zu unterweisen.

(2) In jeder Bauabteilung muß während der Schichtzeit eine genügende Anzahl von Leuten anwesend sein, die mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sind.

(3) Der Untertagebelegschaft ist ein Merkblatt auszuhändigen, in dem sie über ihr Verhalten bei Feststellung und Bekämpfung eines Grubenbrandes unterrichtet wird (Anlage).

C.

Feuerlöschriß, Feuerlöschplan, Überwachung

§ 35

Auf jeder Schachtanlage muß ein Feuerlöschriß geführt werden. Als solcher kann auch der Wetterriß der Grube benutzt werden. Er muß folgende Eintragungen enthalten:

- a) das gesamte Druckwasserleitungsnetz unter Angabe der Rohrdurchmesser, des Wasserdruckes, der Schieber und der Anschlüsse,
- b) die Stellen, an denen Löschwagen, Absperrmittel usw. bereitgehalten werden,
- c) die Löschkammern mit Angabe der vorhandenen Geräte,
- d) die Wetterführung und die Sicherheitstüren (§ 30 Absätze 1 und 2) — die in Mauerung stehenden Wettetüren sind besonders zu kennzeichnen —,
- e) die Gesteinstaubsperrern,
- f) die vorbereiteten Branddämme,
- g) sämtliche Fernsprehestellen unter Tage.

§ 36

Für jede Grube ist ein Feuerlöschplan aufzustellen, der die Dienstobliegenheiten der Löschmannschaften bei Ausbruch eines Brandes im einzelnen regelt.

§ 37

Auf jeder Grube ist ein Brandbuch zu führen, in das über alle Brühungen, die länger andauern oder wiederholt auftreten, ferner über alle Brände von der Betriebsleitung Eintragungen zu machen sind, welche genaue Angaben über den Ort der Brühung oder des Brandes, Zeitpunkt und Ursache ihrer Entstehung, über die Entwicklung und den Verlauf des Brandes und die Art seiner Beseitigung zu enthalten haben.

§ 38

(1) In den brandgefährlichen Flözen sind in allen Schichten Brandspürgänge durchzuführen. Das gilt auch für die Zeiten des Schichtwechsels.

(2) In den von den Brandspürern zu befahrenden Strecken und an den Branddämmen sind Tafeln (Brandtafeln) aufzuhängen. Auf diesen Tafeln ist die erfolgte Befahrung einzutragen, ferner Befund, Datum, Uhrzeit und Unterschrift.

§ 39

(1) Für die Überwachung der Einrichtungen zur Brandbekämpfung und zur Ausbildung der im Brandschutz und in der Brandbekämpfung tätigen Belegschaftsmitglieder muß eine Aufsichtsperson (Brandsteiger) bestellt werden; sie ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion namhaft zu machen. Die Ausbildung der Brandsteiger hat die zuständige Bezirksstelle für das Grubenrettungswesen vorzunehmen.

(2) In weniger brandgefährdeten Gruben können die Aufgaben des Brandsteigers dem Wettersteiger übertragen werden.

D.

Brandbekämpfung

I.

Zurückziehen der Belegschaft

§ 40

(1) Der Werksleiter oder dessen Stellvertreter ist über alle Grubenbrände unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Alle im Gefahrenbereich der Brandwetter befindlichen Mannschaften sind sofort außer Gefahr zu bringen. Als gefährdet sind alle Grubenbaue anzusehen, die im gefahrbringenden Wetterstrom liegen.

(3) Das Zurückziehen der Belegschaft hat die Aufsichtsperson in die Wege zu leiten, die als erste vom Brand Kenntnis erhalten hat. Die örtlich zuständige Aufsichtsperson ist auf dem schnellsten Wege zu verständigen.